SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

In diesem Merkblatt kann nicht jede Einzelheit des Verfahrens beschrieben werden. Für ausführliche Auskünfte im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung stehen Ihnen jederzeit Ihre Fachbetreuer im Sachverständigenwesen bei der IHK Berlin zur Verfügung

1. Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung soll erreicht werden, Gerichten, Behörden und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Bestellung erfolgt **ausschließlich im öffentlichen Interesse**, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen des Bewerbers Rechnung zu tragen. Aber natürlich haben Antragsteller eine eigene Motivation, sich von der IHK bestellen zu lassen. Das können zum Beispiel mehr und interessante Aufträge sein, auch Gerichtsaufträge, hohes Ansehen innerhalb der Sachverständigenbranche und bei Kollegen und vieles mehr. Auf manchen Sachgebieten ist die öffentliche Bestellung sogar Voraussetzung, um eine bestimmte Sachverständigentätigkeit überhaupt ausüben zu dürfen. Öffentlich bestellt zu werden ist das Ziel (oder sollte es aus Kammersicht sein) von Sachverständigen mit viel Berufserfahrung und ausgezeichneter Expertise. Und: Es ist auch ein Dienst für die Allgemeinheit, insbesondere für die Rechtspflege.

Welcher Personenkreis kommt für eine öffentliche Bestellung infrage? Unter anderem Personen, die bereits als Sachverständige arbeiten, Personen aus dem Hochschulbereich, Personen aus der Wirtschaft/ Unternehmen. Öffentlich bestellte Sachverständige können sowohl freiberuflich als auch angestellt tätig sein.

2. Voraussetzungen

2.1 Das „öffentliche Bedürfnis“

Es muss – für eine öffentliche Bestellung auf einem bestimmten Sachgebiet – ein öffentliches Bedürfnis gegeben sein. Das Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses wird seitens der IHK geprüft. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Sie öffentlich bestellt werden können. Dies bedeutet, dass Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in nicht nur unerheblichem Umfang nachgefragt werden. Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des öffentlichen Bedürfnisses ist zum Beispiel dann gegeben, wenn Sie eine größere Anzahl bereits gefertigter Gutachten verschiedener Auftraggeber vorlegen können oder auch, wenn es bereits einige öffentlich bestellte Sachverständige auf dem von Ihnen beantragten Sachgebiet gibt (https://svv.ihk.de/). Über weitere Möglichkeiten des Nachweises sprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner der IHK. Ansonsten: Bei wirklich sehr vielen Sachgebieten wurde bereits festgestellt, dass ein öffentliches Bedürfnis an einer Bestellung vorhanden ist.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Jörg Bensmann | E-Mail: joerg.bensmann@berlin.ihk.de
Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin | Tel.: +49 30 31510-250 | Fax: +49 30 31510-171

2.2 Die "besondere Sachkunde"

Die "besondere Sachkunde" auf dem betreffenden Sachgebiet haben Bewerber zur Überzeugung der IHK Berlin im Rahmen des Bestellungsverfahrens nachzuweisen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die lediglich ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Zur "besonderen Sachkunde" gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass Laien (z. B. Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, Fachleute die Gedankengänge und Argumente der Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen können. Die perfekte Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist ebenso Inhalt der "besonderen Sachkunde" wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Prozessrecht, Haftungsrecht). Letztere kann man sich in entsprechenden Seminaren ohne Probleme und zeitnah aneignen. (Vgl. Weiterbildung Sachverständige)

2.3 Die persönliche Eignung

Die persönliche Eignung von Bewerbern muss gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass Bewerber / Bewerberin aufgrund persönlicher Eigenschaften Gewähr dafür bieten, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind

- persönliche Zuverlässigkeit
- Ehrlichkeit
- Charakterstärke
- Unparteilichkeit
- Sachlichkeit und
- Unabhängigkeit

3. Der Antrag auf öffentliche Bestellung

Das Antragsformular wird Interessenten in der Regel nach einem persönlichen Gespräch in der IHK ausgehändigt, sofern die Fachbetreuer im Sachverständigenwesen und die Bewerber sich einig sind, das Verfahren beginnen zu wollen.

Die Antragsteller haben zunächst nachzuweisen,

- Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, Nachkommen der steuerlichen Verpflichtungen (Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt)
- Keine Vorstrafen (behördliches Führungszeugnis)
- sind die Gutachten und sonstigen Unterlagen, die eingereicht werden sollen, selbstständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt? (Selbstauskunft, ggf. Arbeitgeberauskunft)

4. Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

4.1. Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die IHK überprüft die eingereichten **Gutachten** durch Einschaltung geeigneter Fachleute. (Auf manchen Sachgebieten ist zusätzlich eine schriftliche Überprüfung vorgesehen.) Ein **Fachgespräch** („Kollegengespräch auf Augenhöhe") schließt die Überprüfung ab.

4.2. Entscheidung und Vereidigung

Die öffentliche Bestellung erfolgt befristet, im Allgemeinen auf fünf Jahre, und wird nach dieser Zeit auf Antrag erneuert, sofern die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung fortbestehen, was in einem vereinfachten Verfahren überprüft wird.

4.3. Altersgrenze: nein!

Eine Altersgrenze gibt es heute nicht mehr. Für die IHKn treten als öffentlich bestellte Sachverständige heute viele Leute in ihren 70ern vor Gericht auf. Für die jungen Bewerber: Wichtig ist, dass mehrjährige berufliche Erfahrung auf hohem Niveau vorhanden sein muss. Für die älteren Interessenten: Eine gewisse körperliche Fitness wird bei bestimmten Sachgebieten vorausgesetzt.

5. Gebühren und Auslagen

Bzgl. der Kosten des Verfahrens sprechen Sie bitte mit uns.

6. Ihre zuständige IHK

Ihre zuständige IHK ist die IHK, in deren Bezirk Sie Ihr Sachverständigenbüro betreiben bzw. ansässig sind. Bei mehreren Niederlassungen ist es die IHK, in deren Bezirk Sie den Schwerpunkt Ihrer Sachverständigentätigkeit ausüben. Dies muss ggf. nachgewiesen werden.

7. Ihr Interesse anmelden

Wir haben ein hohes Interesse daran, Spezialisten auf den verschiedensten Sachgebieten, also vielleicht auch Sie, kennenzulernen. Melden Sie sich gerne für ein unverbindliches informatorisches Gespräch bei uns.

Kontakt für Berlin:

Jörg Bensmann
Fachbetreuer Sachverständigenwesen | Bereich Außenwirtschaft & Recht
IHK Berlin | Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin
Tel.: +49 30 31510-250 | E-Mail: joerg.bensmann@berlin.ihk.de
www.ihk.de/berlin